

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Glück FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Gesundheitliche Auswirkungen der Lärmbelastung  
durch Windenergieanlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die 2018 veröffentlichten Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO)?
2. Welche Rückschlüsse zieht sie daraus auf Lärmquellen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen?
3. Welche Erkenntnisse hat sie über die mögliche Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg durch Windenergieanlagen belastet werden, deren Lärmbelastung die empfohlenen Leitlinienwerte der WHO übersteigt?
4. Inwiefern ist sie mit Blick auf die oben genannten Leitlinien dazu bereit, die gesundheitlichen Auswirkungen der von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg ausgehenden akustischen Belastungen abermals zu überprüfen?
5. Welche Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen für die Bevölkerung plant die Landesregierung zu ergreifen?
6. Sieht sie vor dem Hintergrund der neuen Leitlinien der WHO die Notwendigkeit, das Bundesimmissionsschutzrecht anzupassen?
7. Wenn nein, warum nicht?

12. 10. 2018

Glück FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 28. November 2018 Nr. 4-4516/99 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die 2018 veröffentlichten Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO)?*

Die „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ der WHO sind der Landesregierung bekannt. Sie wurden am 10. Oktober 2018 veröffentlicht und enthalten Empfehlungen für Verkehrslärm, Freizeitlärm und den von Windenergieanlagen verursachten Lärm. Die WHO wurde im Jahr 2010 von der Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Region er sucht, diese Leitlinien zu erstellen. Die WHO hat letztmals 2009 Leitlinien für nächtlichen Lärm herausgegeben (WHO-Night-Noise-Guidelines). In dieser Tradition sind die aktuellen Leitlinien zu sehen.

Für die durch Windenergieanlagen verursachten Lärmpegel empfiehlt die WHO (2018), „die durchschnittliche Lärmbelastung auf weniger als 45 dB  $L_{den}$  zu verringern“. Es handelt sich dabei um eine „bedingte“ Empfehlung der WHO. Diese erfordert laut WHO „einen politischen Entscheidungsprozess mit substanzieller Diskussion und Einbeziehung verschiedener Akteure. Ihre Wirksamkeit ist weniger sicher, weil die Qualität der Evidenz für einen Nettonutzen geringer ist, die Werte und Präferenzen der betroffenen Personen und Bevölkerungsgruppen nicht übereinstimmen oder die Auswirkungen der Empfehlung auf die Ressourcen hoch sind, was bedeutet, dass es Rahmenbedingungen oder Settings geben kann, unter/in denen sie nicht zutrifft“. Neben „bedingten“ Empfehlungen gibt es noch „starke“ Empfehlungen mit höherer Evidenz, etwa beim Verkehrslärm. Bei allen drei Verkehrsarten (Luftverkehr, Schienenverkehr, Straßenverkehr) ist die Empfehlung durch die WHO als „stark“ eingestuft. Eine starke Empfehlung basiert auf der Überzeugung der WHO, dass „die erwünschten Auswirkungen der Einhaltung der Empfehlung die unerwünschten Folgen überwiegen“. Laut WHO bildet „die Qualität der Evidenz für einen Nettonutzen – in Verbindung mit Informationen über die Werte, Präferenzen und Ressourcen – die Grundlage für diese Empfehlung, die in den meisten Fällen umgesetzt werden sollte.“

Bemerkenswert ist, dass die WHO dem Straßen- bzw. Schienenverkehrslärm Werte für den  $L_{den}$  („den“ steht dabei für day, evening und night) zubilligt, die um 8 bzw. 9 Dezibel höher liegen als für Windenergieanlagen. Diese Werte werden nach den Ergebnissen der Umgebungslärmkartierung für Millionen von Menschen in Deutschland überschritten.

*2. Welche Rückschlüsse zieht sie daraus auf Lärmquellen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen?*

Eine Windkraftanlage ist in den meisten Fällen im Regelbetrieb am Tag genauso laut wie in der Nacht. Daher muss sie die strengeren Nachtrichtwerte einhalten. Das sind gemäß TA Lärm je nach Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung 35, 40 oder 45 dB(A). Diese Werte beziehen sich auf die lauteste Nachtstunde im lautesten Betriebszustand. Der von der WHO nun empfohlene Lärmrichtwert von 45 Dezibel  $L_{den}$  für Windkraftanlagen ist nicht unmittelbar mit den Berechnungsverfahren und Messergebnissen aus unseren nationalen Vorschriften (hier: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vergleichbar. Eine detaillierte Beschreibung des Beurteilungsverfahrens, nach dem die WHO den Richtwert 45 Dezibel  $L_{den}$  ermittelt, ist in den Leitlinien nicht enthalten. Beim  $L_{den}$  handelt es sich um einen Langzeit-Mittelwert (über das ganze Jahr), wobei für Abend- und Nachtstunden Zuschläge vorgesehen sind. In die Ermittlung des von einer Windkraftanlage verursachten  $L_{den}$  fließen Stillstandszeiten und Betriebszeiten unterhalb des Vollastbetriebes ein, in welchen die Anlage gar nicht oder leiser läuft. Eine solche Ermittlung kann nicht ohne weiteres pauschalisiert werden, sie muss im Prinzip für jede Anlage konkret ermittelt werden. Erste beispielhafte

Abschätzungen zeigen, dass das von der WHO-Empfehlung angestrebte Schutzniveau – bei Nachweis der Einhaltung des Richtwertes der TA-Lärm von 45 dB(A) im Genehmigungsverfahren – eingehalten wird.

Bei einer Übertragung der WHO-Leitlinien in nationales Recht könnten Windenergieanlagen bei reinen und allgemeinen Wohngebieten sogar näher als bisher an die Wohnbebauung herangerückt werden.

*3. Welche Erkenntnisse hat sie über die mögliche Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg durch Windenergieanlagen belastet werden, deren Lärmbelastung die empfohlenen Leitlinienwerte der WHO übersteigt?*

Daten über die Anzahl von Personen, die bestimmten, von Windkraftanlagen hervorgerufenen Schallpegeln ausgesetzt sind, werden nicht erhoben.

*4. Inwiefern ist sie mit Blick auf die oben genannten Leitlinien dazu bereit, die gesundheitlichen Auswirkungen der von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg ausgehenden akustischen Belastungen abermals zu überprüfen?*

*5. Welche Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen für die Bevölkerung plant die Landesregierung zu ergreifen?*

*6. Sieht sie vor dem Hintergrund der neuen Leitlinien der WHO die Notwendigkeit, das Bundesimmissionsschutzrecht anzupassen?*

*7. Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lärm kann negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Bisher besteht ein breiter Konsens, dass bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei allen Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, also auch bei Windenergieanlagen, ist durch deren Anlagengenehmigung und -überwachung in der Regel gewährleistet, dass die Richtwerte auch eingehalten werden und deshalb schädliche Umwelteinwirkungen (das sind Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen – vgl. § 3 BImSchG) nicht auftreten.

Unabhängig hiervon hat die Amtschefkonferenz der UMK auf ihrer Tagung vom 7. bis 9. November 2018 die von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien für Umgebungslärm zur Kenntnis genommen. Das Bundesumweltministerium wurde gebeten, hierzu bis zur nächsten Umweltministerkonferenz eine Analyse und Bewertung abzugeben. Außerdem wird die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ebenfalls um eine fachliche Bewertung der Leitlinien aus Ländersicht gebeten. Damit wird der von der WHO selbst vorgeschlagene Entscheidungsprozess mit substanzieller Diskussion und verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angestoßen. Die WHO-Empfehlungen sind nicht direkt mit dem in Deutschland vorhandenen Bewertungssystem im Lärmschutzrecht vergleichbar. Daher bedarf es, wie bei vorangegangenen Leitlinien, der sorgfältigen Analyse und Bewertung, ob und inwieweit sich aus den Leitlinien Handlungsbedarfe für eine Fortentwicklung des deutschen Lärmschutzrechtes ergeben. Dabei sollte insbesondere auch in Betracht gezogen werden, dass sich bei einer Übertragung der WHO-Leitlinien in nationales Recht die vorgesehenen Abstände von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sogar noch verringern können.

Nach derzeitiger Einschätzung erwartet die Landesregierung keine Verschärfung der TA-Lärm Richtwerte speziell für Windenergieanlagen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft